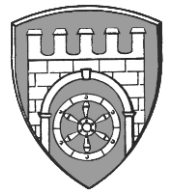
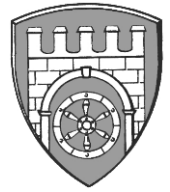


Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niedernberg (Friedhofssatzung)

I.	Allgemeine Vorschriften	3
§ 1	Gegenstand der Satzung, Geltungsbereich	3
II.	Der gemeindliche Friedhof	3
Abschnitt 1	Allgemeines	3
§ 2	Friedhofszweck	3
§ 3	Friedhofsverwaltung	3
§ 4	Bestattungsanspruch	3
§ 5	Schließung und Entwidmung	3
Abschnitt 2	Ordnungsvorschriften	4
§ 6	Öffnungszeiten	4
§ 7	Verhalten im Friedhof	4
§ 8	Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof	5
III.	Grabstätten und Grabmale	5
Abschnitt 1	Grabstätten	5
§ 9	Allgemeines	5
§ 10	Grabarten	6
§ 11	Särge, Aschenreste und Urnenbeisetzungen	6
§ 12	Ausmaße der Grabstätten	7
§ 13	Rechte an Grabstätten	8
§ 14	Übertragung von Nutzungsrechten	8
§ 15	Pflege und Instandhaltung der Gräber	9
§ 16	Gärtnerische Gestaltung der Gräber	9
Abschnitt 2	Die Grabmale	10
§ 17	Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen	10
§ 18	Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit	11
§ 19	Ausmaße der Grabmale und Einfassungen	11
§ 20	Gestaltung der Grabmale	12
§ 21	Standesicherheit	12
§ 22	Entfernung der Grabmale und Einfassungen	13
IV.	Das gemeindliche Leichenhaus und die Aussegnungshalle	14
§ 23	Leichenhaus	14
§ 24	Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses	14
§ 25	Aussegnungshalle	14
§ 26	Leichentransport	14
§ 27	Leichenbesorgung	14



V.	Friedhofs- und Bestattungspersonal	15
§ 28	Friedhofs- und Bestattungspersonal	15
VI.	Bestattungsvorschriften	15
§ 29	Bestattung	15
§ 30	Anzeigepflicht	15
§ 31	Ruhezeiten	15
§ 32	Exhumierung und Umbettungen	15
VII.	Übergangs-/Schlussbestimmungen	16
§ 33	Haftung 16	
§ 34	Ordnungswidrigkeiten	16
§ 35	Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel	16
§ 36	Inkrafttreten	16



Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niedernberg (Friedhofssatzung)

Die Gemeinde Niedernberg erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende Friedhofssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand der Satzung, Geltungsbereich

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindlichen Friedhof (§§ 2 bis 7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 9 bis 15),
2. das gemeindliche Leichenhaus mit Aussegnungshalle (§§ 23 bis 25)
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 28)

II. Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2 Friedhofszweck

Der gemeindliche Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Friedhofsverwaltung

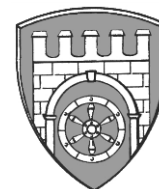
Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof werden beigesetzt
 1. die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde einen Wohnsitz hatten,
 2. die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
 3. die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist.
 4. Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 Bestattungsgesetzes
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) ¹Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. ²Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. ³Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) ¹Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden



sind. ²Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 Bestattungsgesetz.

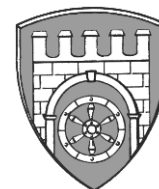
Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) ¹Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. ²Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 7 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 7 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist es insbesondere untersagt,
 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
 3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten; ausgenommen hiervon sind Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 4. an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 5. zu rauchen;
 6. zu lärmern;
 7. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Gräber zu verunreinigen oder zu beschädigen;
 8. Grün- oder Wegeflächen als Spielplatz zu verwenden (ausgenommen der Bereich mit Spielgeräten);
 9. friedhofsfremden Müll zu entsorgen;
 10. Blumen, Äste, Zweige, o. ä. abzureißen oder abzuschneiden;
 11. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen, u. ä. Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen;
 12. jegliche Gegenstände, wie auch Vasen, Haken, Gießkannen, u. ä. zwischen, hinter, vor oder neben Gräbern aufzubewahren;
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag von den Verboten Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.



§ 8 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

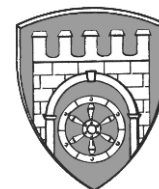
- (1) ¹Bildhauer, Steinmetze und Kunstschmiede haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. ²Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofsatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. ³Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.
- (2) ¹Gärtner und sonstige Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit nicht vor Beginn der Arbeiten anzeigen. ²Für Gärtner und sonstige Gewerbetreibende gilt Abs. 1 Sätze 2 und 3 gleichermaßen.
- (3) ¹Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. ² Abs. 1 und 2 sind nicht anwendbar.
- (4) Die Vorschriften des Verfahrens über einen einheitlichen Ansprechpartner und über die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Verfahrens nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz sind anwendbar (Art. 6 und 8 DLRL; Art. 71a bis 71e BayVwVfG).
- (5) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
- (6) ¹Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. ²Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. ³Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen. ⁴Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (7) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, sind von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- (8) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Grabstätten und Grabmale

Abschnitt 1 Grabstätten

§ 9 Allgemeines

- (1) ¹Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. ²An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. ³Ein Erwerb zu Lebzeiten ist ausgeschlossen.
- (2) ¹Der Belegungsplan wird von der Friedhofsverwaltung so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde. ²In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.
- (3) ¹Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. ²Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. ³Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. ⁴Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen. ⁵Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabstelle besteht nicht.
- (4) ¹Die Zuteilung der Gräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. ²Die Vergabe erfolgt grundsätzlich der Reihe nach. ³Frei gewordene Gräber mit abgelaufener Ruhezeit können jederzeit nachbelegt werden. ⁴Die Anforderung soll bei der Gemeinde spätestens 48 Stunden vor dem Zeitpunkt der Beisetzung erfolgen.

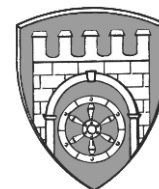


§ 10 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Doppelgräber
 - 1.1. im Grabfeld „Alter Teil“
 - 1.2. im Rasengrabfeld
 - 1.3. im Grabfeld „Alter Teil“ mit extra Breite „Wahlgrab 3 Meter“ und „Wahlgrab 4 Meter“
 2. Einzelgräber im Grabfeld „Alter Teil“
 3. Urnengräber
 - 3.1. im Rasengrabfeld
 - 3.2. im Urnengrabfeld als Erdgrab
 - 3.3. im Urnengrabfeld Kissensteingräber
 - 3.4. im Urnengrabfeld Baumgräber
 - 3.5. im Urnengrabfeld Flussgräber
 - 3.6. im Urnengrabfeld als behindertenfreundliche Gräber
 - 3.7. im Urnengrabfeld Gemeinschaftsgräber
 4. Kindergräber
 5. Urnenwandgräber
 6. Sternengrab
 7. Kaverne
- (2) In einem Grab mit Mehrfachbelegung dürfen Verstorbene einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beigesetzt werden.
- (3) ¹Doppelgräber sind Erdgräber. ²Die Bestattung im Tiefgrab erfolgt übereinander. ³In Doppelgräbern beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen (Sarg oder Urne) vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. ³Erst nach Ablauf beider Ruhefristen für die jeweils übereinander erfolgten Bestattungen ist eine Neubelegung dieses Grabteils möglich.
- (4) ¹Einzelgräber sind Erdgräber. ²In Einzelgräbern kann ein Verstorbener (Sarg oder Urne) beigesetzt werden. ³Eine Neubelegung während der Ruhefrist ist nicht möglich.
- (5) ¹Urnengräber nach Absatz 1 Nr. 3.1 und 3.2 sind Erdgräber. ²Urnengräber nach Absatz 1 Nr. 3.3 bis 3.7 sind ebenfalls Erdgräber, die mit einem Urnenrohr versehen sind. ³In Urnengräbern können maximal zwei Urnen beigesetzt werden. ⁴Erst nach Ablauf der Ruhefrist ist eine Neubelegung möglich.
- (6) ¹Kindergräber sind Erdgräber. ²In Kindergräbern kann ein verstorbene Kind bis 10 Jahre (Sarg oder Urne) beigesetzt werden. ³Eine Neubelegung während der Ruhefrist ist nicht möglich.
- (7) ¹Urnenvandgräber sind Gräber in einer Wand. ²In Urnenvandgräbern können maximal zwei Urnen beigesetzt werden. ³Eine Neubelegung während der Ruhefrist ist nicht möglich.
- (8) ¹Sternengrab ist ein Erdgrab. ²Im Sternengrab können Tot- und Fehlgeburten sowie Kinder bis zu einem Gewicht von 4 Kilo beigesetzt werden.
- (9) Kavernengrab ist ein unterirdischer Hohlraum, in welchem mehrere Kapseln Platz finden.
- (10) ¹In den Doppelgräbern im Grabfeld „Alter Teil“ mit extra Breite „Wahlgrab 3 Meter“ und „Wahlgrab 4 Meter“ sind ausschließlich Nachbelegungen (Sarg oder Urne) zulässig. ²Ein Neuerwerb ist ausgeschlossen.
- (11) Wird keine entsprechende Grabstätte in Anspruch genommen, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) ein Grab zu.

§ 11 Säрге, Aschenreste und Urnenbeisetzungen

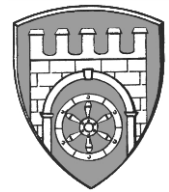
- (1) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.



- (2) Aschenkapseln und Urnen müssen den Vorschriften der § 27 BestV entsprechen.
- (3) Urnen können wie in § 10 Absätze 3 bis 10 dargestellt beigesetzt werden.
- (4) ¹Aschenkapseln für Beisetzungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. ²Urnen müssen, mit Ausnahme der Grabart nach § 10 Abs. 1 Nr. 5, ebenfalls aus biologisch abbaubarem Material bestehen und dürfen einen Durchmesser von 22 cm nicht überschreiten. Urnen in der Grabart nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 müssen aus dauerhaften und wasserdichtem Material bestehen.
- (5) In die Urnengräber nach § 10 Abs. 1 Nr. 3.3 bis 3.7, 5 sowie 7 sind keine Grabbeigaben zulässig.
- (6) Ist die Ruhefrist abgelaufen, ist die Gemeinde berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z. B. anonymes Kavernengrab) die Aschekapsel bzw. -reste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.
- (7) Im Kavernengrab dürfen ausschließlich Aschekapseln ohne Urne beigesetzt werden.
- (8) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

§ 12 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße (inkl. Grabstein; Länge x Breite):
 1. Doppelgräber
 - 1.1. im Grabfeld „Alter Teil“ 2,20 m x 1,60 m
 - 1.2. im Rasengrabfeld 1,30 m x 1,60 m
 - 1.3. im Grabfeld „Alter Teil“
 - 1.3.1. in extra Breite „Wahlgrab 3 Meter“ 2,20 m x 3,00 m
 - 1.3.2. in extra Breite „Wahlgrab 4 Meter“ 2,20 m x 4,00 m
 2. Einzelgräber im Grabfeld „Alter Teil“ 2,20 m x 0,80 m
 3. Urnengräber
 - 3.1. im Rasengrabfeld 0,90 m x 0,60 m
 - 3.2. im Urnengrabfeld als Erdgrab 0,80 m x 0,80 m
 - 3.3. im Urnengrabfeld Kissensteingräber 0,40 m x 0,40 m
 - 3.4. im Urnengrabfeld Baumgräber 0,40 m x 0,40 m
 - 3.5. im Urnengrabfeld Flussgräber 0,40 m x 0,40 m
 - 3.6. im Urnengrabfeld als behindertenfreundliche Gräber 0,60 m x 0,40 m
 - 3.7. im Urnengrabfeld Gemeinschaftsgräber 0,40 m x 0,40 m
 4. Kindergräber 1,20 m x 0,60 m
 5. Urnenwandgräber 0,40 m x 0,40 m
 6. Sternengrab
 7. Kaverne 1,00 m x 1,00 m
- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte (gemessen von Außenkante zu Außenkante) darf in den Rasengrababteilen 0,65 m, im Grabfeld „Alter Teil“ 0,30 m nicht unterschreiten.
- (3) ¹Die in Absatz 1 angegebene Tiefe der Grabstätte stellt die Mindesttiefe bis zur Unterkante des Sarges bzw. der Urne dar. ²Bei den Gräbern des Absatzes 1 Nr. 3.3 bis 3.7 sind die Urnen in die vorhandenen Urnenrohre einzusetzen. ³Urnen in Gräbern ohne Urnenrohr werden in einer Tiefe von 1,00 m hintereinander beigesetzt. ⁴Bei einer Mehrfachbelegung eines Grabes, beträgt die erste Belegung innerhalb der Ruhefrist eine Grabtiefe von 2,40 m, bei einer weiteren Belegung beträgt die Grabtiefe 1,70 m. ⁵Beim Grab nach Absatz 1 Nr. 6 beträgt die Grabtiefe bei einem Gewicht des Kindes bis 500 gr 1,00 m, bis 4 Kilo 1,20 m.

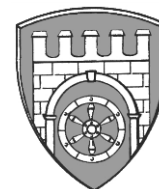


§ 13 Rechte an Grabstätten

- (1) ¹An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. ²Das Nutzungsrecht kann nur anlässlich eines Todesfalls erworben werden und wird auf die Dauer der Ruhefrist verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) ¹Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. ²Hierüber werden der bisherige Nutzungsberechtigte, die Angehörigen in gerader Linie bzw. die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (4) ¹Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann beantragt werden. ²Dies kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 5 oder 10 Jahre durch die Friedhofsverwaltung gewährt werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf sowie die Struktur des Friedhofs es zulässt. ³Die Nutzungsberechtigten werden vor Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts rechtzeitig durch die Friedhofsverwaltung unterrichtet.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu beantragen.
- (6) ¹Der Grabnutzungsrechtige kann aus wichtigem Grund auf ein verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. ²Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch die Friedhofsverwaltung wirksam.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) ¹Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. ²Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. ³Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. ⁴Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. ⁵Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. ⁶Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtige eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) ¹Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. ²In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.



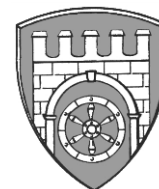
- (5) ¹Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrü-
nung. ²Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten.
- (2) ¹Die Gestaltung und Pflege der Gräber nach § 10 Abs. 1 Nr. 3.3 bis 3.7, 6 und 7 erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Niedernberg. ²Dort dürfen keine gärtnerischen Anpflanzungen o. ä. vorgenommen werden.
- (3) ¹Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet. ²Dies beinhaltet auch das Auffüllen von etwaigen Absackungen.
- (4) ¹Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. ²Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 35 Abs. 3).
- (5) ¹Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. ²Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) ¹Zur Bepflanzung der Gräber dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen und einer weiteren Wiederverwendung des Grabes nicht entgegenstehen. ²Gehölze dürfen auf den Gräbern der Grabarten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 eine Höhe von 1,30 m und auf den Gräbern der Grabarten nach § 10 Abs. 1 Nr. 3.1 und 3.2 eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.
- (2) ¹Das Anlegen von Grabhügeln ist nicht gestattet. ²Die Pflanzbeete der Rasengräber müssen erdgleich sein.
- (3) Anpflanzungen aller Art außerhalb von Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt.
- (4) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (5) ¹Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. ²Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 35 Abs. 3).
- (6) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (7) ¹Der bei Beisetzungen in Gräbern nach § 10 Abs. 1 Nr. 3.2 bis 3.7, 5 und 7 abgelegte Blumenschmuck, Kränze, usw. sind auf ein Minimum zu beschränken. ³Bei den Beisetzungen in Gräbern nach § 10 Abs. 1 Nr. 3.5, 3.7 und 7 sind die vorgesehenen gemein-



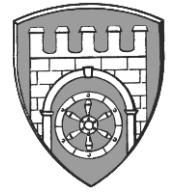
schaftlichen Abstellflächen zu nutzen. ³Spätestens vier Wochen nach der Beisetzung sind diese zu entfernen.

- (8) ¹Bei Gräbern nach § 10 Abs. 3.3 und 3.4 sind Kerzen nur auf den dafür vorgesehenen gemeinschaftlichen Abstellflächen im Urnengrababteil zugelassen. ²Um dem Charakter dieser Grabfelder gerecht zu werden, dürfen nur an kirchlichen Feiertagen oder zu besonderen persönlichen Anlässen (Geburts- sowie Sterbetag des Verstorbenen) Blumenschmuck an bzw. auf der Grabstelle abgelegt werden. ³Dieser ist, sobald er verwelkt ist, spätestens jedoch nach vier Wochen zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. ⁴Wird dieser nicht entfernt, wird dies durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen.
- (9) ¹Bei Gräbern nach § 10 Abs. 3.5, 3.7 und 7 sind Kerzen nur auf den dafür vorgesehenen gemeinschaftlichen Abstellflächen im Urnengrababteil zugelassen. ²Um dem Charakter dieser Grabfelder gerecht zu werden, dürfen nur an kirchlichen Feiertagen oder zu besonderen persönlichen Anlässen (Geburts- sowie Sterbetag des Verstorbenen) Blumenschmuck auf den gemeinschaftlichen Abstellflächen abgelegt werden. ³Dieser ist, sobald er verwelkt ist, spätestens jedoch nach vier Wochen zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. ⁴Wird dieser nicht entfernt, wird dies durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen.
- (10) ¹Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produktion der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und -gestecken nicht verwendet werden. ²Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbar Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

Abschnitt 2 Die Grabmale

§ 17 Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen

- (1) ¹Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. ²Für Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmale entsprechend, soweit nicht anders bestimmt ist.
- (2) ¹Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals und/oder der baulichen Anlage bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. ²Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen, insbesondere:
1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
 2. die Angabe des Wertstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.
- ³Soweit es erforderlich ist, können von den Gemeinden im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden. ⁴Mit der Aufstellung darf grundsätzlich erst dann begonnen werden, wenn die schriftliche Genehmigung erteilt ist.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal nicht den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung entspricht.
- (4) ¹Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. ²Sind der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 14 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. ³Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicher-



heitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 35 Abs. 3).

- (5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 18 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

¹Grabsteine und Grabsteineinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie im Sinn von Art. 9a Abs. 2 Bestattungsgesetz nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2011 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. ²Herstellung im Sinne von Satz 1 umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. ³Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 19 Ausmaße der Grabmale und Einfassungen

- (1) Grabmale dürfen im Regelfall folgende Ausmaße (Höhe x Breite x Stärke) nicht überschreiten:

1. Doppelgräber (§ 10 Abs. 1 Nr. 1)	1,30 m x 1,60 m x 0,35
2. Einzelgräber (§ 10 Abs. 1 Nr. 2)	1,30 m x 0,80 m x 0,35
3. Urnengräber im Rasengrabfeld (§ 10 Abs. 1 Nr. 3.1)	1,00 m x 0,60 m x 0,35
4. Urnengräber im Urnengrabfeld als Erdgrab (§ 10 Abs. 1 Nr. 3.2)	0,80 m x 0,60 m x 0,35
5. Kindergräber (§ 10 Abs. 1 Nr. 4)	0,80 m x 0,60 m x 0,35

- (2) ¹Bei den Gräbern nach § 10 Abs. 1 Nr. 1.2 und 3.1 werden seitens der Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten Metallrahmen gesetzt, die die Größe des Grabes abgrenzen. ²Sollte der Rahmen im Laufe der Zeit absacken, so ist dieser vom Nutzungsberechtigten zu heben, aber von seiner Position nicht zu verändern.

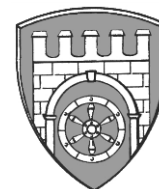
- (3) Grabeinfassungen dürfen ausschließlich in den folgenden Gräbern, mit einer maximalen Höhe von 15 cm aus der Erde herausragend, innerhalb des Grabes verlegt werden:

1. Doppelgräber im Grabfeld „Alter Teil“ (§ 10 Abs. 1 Nr. 1.1)
2. Doppelgräber im Grabfeld „Alter Teil“ mit extra Breite „Wahlgrab“ (§ 10 Abs. 1 Nr. 1.3)
3. Einzelgräber im Grabfeld „Alter Teil“ (§ 10 Abs. 1 Nr. 2)

- (4) ¹Grabplatten sind bei den Gräbern nach § 10 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3.1 und 4 zulässig. ²Sie dürfen bei den Gräbern nach § 10 Abs. 1 Nr. 1.1, 1.3, 2 und 4 die Höhe der Grabeinfassung nicht übersteigen. ³Bei den Gräbern nach § 10 Abs. 1 Nr. 1.2 und 3.1 dürfen sie ausschließlich innerhalb des Metallrahmens und bodengleich verlegt werden.

- (5) ¹Bei den Gräbern nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 dient die vorhandene Abdeckplatte der Urnennische als Beschriftungsfeld. ²Die vorhandene Abdeckplatte wird seitens der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt. ³Die Schließung der Nische muss von einem zugelassenen Steinmetzbetrieb vorgenommen werden. ⁴Es ist nicht gestattet den zur Nische gehörenden Stein zu erweitern oder zu verändern.

- (6) ¹Bei den Gräbern nach § 10 Abs. 1 Nr. 3.3 dient der Kissenstein als Beschriftungsuntergrund. ²Auf den quadratischen Kissensteinen darf eine quadratische Granitsteinplatte, Farbe Nero Assoluto matt, mit den Maßen 30 cm auf 30 cm, Stärke bis zu 2 cm, mit fixen Bohrpunkten, welche über eine Bohrschablone festgelegt sind, oben links und unten rechts, angebracht werden; die Fixierung erfolgt über Edelstahlschrauben inkl. Abdeckplatte. ³Auf den runden Kissensteinen darf eine quadratische Granitsteinplatte, Farbe Nero Assoluto matt, mit einem Durchmesser von 25 cm, Stärke bis zu 2 cm, mit fixen



Bohrpunkten, welche über eine Bohrschablone festgelegt sind, oben links und unten rechts, angebracht werden; die Fixierung erfolgt über Edelstahlschrauben inkl. Abdeckplatte. ⁴Schriftart President. ⁵Die Platte muss von einem zugelassenen Steinmetzbetrieb angebracht werden.

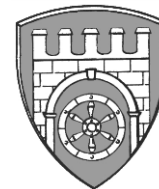
- (7) ¹Bei den Gräbern nach § 10 Abs. 1 Nr. 3.4 und 3.7 dienen die vorhandenen Stelen als Beschriftungsuntergrund. ²Hierauf sind je Urne eine Schiefersteintafeln, Farbe Nero Assoluto matt, Breite 15 cm, Höhe 10 cm, Stärke 4 mm, zulässig. ³Die Platten sind zweireihig, untereinander mit fixen Bohrpunkten, welche über eine Bohrschablone festgelegt sind, oben links und unten rechts, anzubringen; die Fixierung erfolgt über Edelstahlschrauben inkl. Abdeckplatte. ⁴Schriftart President, Ornamente sind nicht zulässig. ⁴Die Platte muss von einem zugelassenen Steinmetzbetrieb angebracht werden.
- (8) Bei den Gräbern nach § 10 Abs. 1 Nr. 3.6 können unmittelbar hinter dem Kiesfeld, im von der Gemeinde verwalteten Grünbereich, Grabplatten mit einer Stärke von max. 2 cm und einer Breite von 30 cm sowie einer Höhe von 20 cm unbefestigt abgelegt werden.
- (9) ¹Bei den Gräbern nach § 10 Abs. 1 Nr. 3.5 kann auf den Kiesfluss, auf Höhe des Grabes, eine Granitsteinplatte, Farbe Nero Assoluto matt, Breite 20 cm, Höhe 15 cm, Stärke bis zu 2 cm unbefestigt aufgelegt werden. ²Schriftart President, Ornamente nicht zulässig.
- (10) ¹Bei den Gräbern nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 und 7 ist kein Grabmal bzw. Beschriftung vorgesehen. ²Es ist möglich einen individuellen Stein mit einer Größe von max. 10 cm Durchmesser entlang der unmittelbar an der Kaverne vorhandenen Abstellfeldes unbefestigt abzulegen. ³Nach Beendigung der Ruhefrist ist dieser zu entfernen.
- (11) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 20 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

§ 20 Gestaltung der Grabmale

- (1) ¹Jedes Grabmal sowie sonstige bauliche Anlagen müssen dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. ²Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.
- (3) ¹Bei den Gräbern nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 kann die Beschriftung vertieft oder erhaben oder vertieft erhaben ausgeführt werden. ²Die Schriftfarbe ist grau. ³Die Schriftgröße ist so zu wählen, dass mind. zwei Verstorbene darauf Platz finden. ⁴Ein etwaiger Austausch der Platte ist auf Kosten des Nutzungsberechtigten möglich.
- (4) ¹Bei den Gräbern nach § 10 Abs. 3.3 bis 3.7 ist in die Schriftart in natur (Ausführung der Buchstaben: gemeißelt oder gefräst) verbindlich vorgeschrieben. ²Die Platte sowie die Beschriftung muss von den Hinterbliebenen rechtzeitig selbst und auf eigene Kosten bei einem Steinmetz in Auftrag gegeben werden.
- (5) Das Aufbringen von Firmenbezeichnungen an Grabmalen, -einfassungen und -platten ist untersagt.

§ 21 Standsicherheit

- (1) ¹Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft und standsicher gegründet werden. ²Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. ³Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.) in der jeweils geltenden Fassung. ⁴Für alle

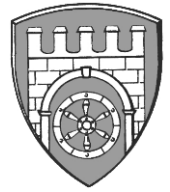


neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. ⁵Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. ⁶Spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage ist die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

- (2) ¹Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. ²Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.
- (3) ¹Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 35 Abs. 3). ²Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (5) ¹Von der Gemeinde werden für jedes Grab nach § 10 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3.1, 3.2 und 4 Streifenfundamente vorgefertigt, die verwendet werden müssen. ²Auf diesen Fundamenten sind die Grabzeichen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 22 Entfernung der Grabmale und Einfassungen

- (1) Grabmale und Einfassungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 31) oder des Nutzungsrechtes nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) ¹Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Grabeinfassungen sowie Bepflanzungen nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 sonst Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. ²Die Grabstätten sind einzuebnen. ³Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. ⁴Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 35 Abs. 3). ⁵Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. ⁶Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. ⁷Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (3) ¹Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. ²Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechtes bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.



IV. Das gemeindliche Leichenhaus und die Aussegnungshalle

§ 23 Leichenhaus

- (1) ¹Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. ²Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung genutzt werden; es erfolgt eine Übergabe durch einen Vertreter des Friedhofspersonals.
- (2) ¹Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. ²Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. ³Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. ⁴Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. ⁵Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. ⁶Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (siehe auch § 7 der Bestattungsverordnung) erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. ⁷Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- (3) ¹Im Leichenhaus ist ausschließlich elektrisches Licht erlaubt. ²Die Nutzung von offenem Feuer (z. B. Kerzen aus Wachs) ist untersagt.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 24 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

- (1) ¹Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden. ²Der Zeitpunkt ist mit dem Personal nach § 28 abzustimmen. ³Dies gilt nicht,
 - a) wenn der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim, u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden,
 - d) die Leiche bei einem Bestattungsunternehmen ordnungsgemäß aufgebahrt wird.

§ 25 Aussegnungshalle

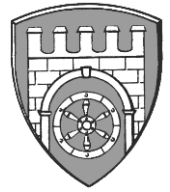
- (1) Für die Aussegnung oder die Bestattungsfeier wird der geschlossene Sarg bzw. die Urne in die Aussegnungshalle gebracht.
- (2) ¹Musikalische und gesangliche Darbietungen und Ansprachen bei der Bestattungsfeier und der anschließenden Beisetzung sind erlaubt, sofern sie für die Trauerfeier geeignet sind. ²Die Durchführung der Trauerfeier und ihre Ausgestaltung ist den Angehörigen überlassen.

§ 26 Leichentransport

¹Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. ²Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. ³Für die Anforderungen an die Sargbeschaffenheit und das Bestattungsfahrzeug gelten die §§ 12 und 13 BestV.

§ 27 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.



V. Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 28 Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) ¹Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beisetzung stehenden Vorrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt und insoweit ein Benutzungszwang angeordnet. ²Dies gilt insbesondere für
 - a) das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
 - b) Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
 - c) Ausschmücken des Aufbahrungsraums (Grundausrüstung mit Trauerschmuck)
- (2) Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

VI. Bestattungsvorschriften

§ 29 Bestattung

- ¹Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Urnen unter der Erde bzw. in Urnenwandfächern und Urnenrohren. ²Die Beisetzung durch den Bestatter ist durchgeführt, wenn der Sarg oder die Urne hinabgelassen bzw. die Urne in das Urnenwandfach/das Urnenrohr abgestellt ist.

§ 30 Anzeigepflicht

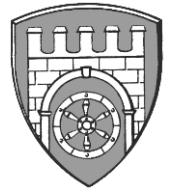
- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen, dem Bestattungsunternehmen und evtl. dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 31 Ruhezeiten

- ¹Die Ruhezeit für Kindergräber wird auf 15 Jahre; für alle anderen Gräber auf 20 Jahre festgesetzt. ²Die Ruhefrist für Urnen, sowie für das Sternengrab, beträgt 15 Jahre. ³Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 32 Exhumierung und Umbettungen

- (1) ¹Die Exhumierung und Umbettungen von Leichen und Urnen bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. ²Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) ¹Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. ²Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten notwendig.
- (3) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (4) ¹Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. ²Sie lässt die Umbettung durchführen. ³Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Bestattungs-/Leichentransportunternehmen gestatten, den Transport durch ihr Personal vorzunehmen.
- (5) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (6) Im Übrigen gilt § 21 Bestattungsverordnung



VII. Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 33 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bestattungseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn eine Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung i. V. m. § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 6),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 7),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 8)
4. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 15)
5. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzeigt (§ 30 Abs.1)
6. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 32)

§ 35 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) ¹Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. ²Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.
- (3) ¹Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. ²Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. ³Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. ⁴Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. ⁵Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 36 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 15.10.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Friedhof der Gemeinde Niedernberg vom 11.05.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.03.2004, außer Kraft.

Niedernberg, _____

Jürgen Reinhard
Erster Bürgermeister